



# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

## REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

<p>┌</p> <p>An das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung I/11 (E-Mail: <a href="mailto:post@i11.bmwfj.gv.at">post@i11.bmwfj.gv.at</a>)</li> <li>2. Präsidium des Nationalrates (E-Mail: <a href="mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at">begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</a>)</li> <li>3. Referat 2 (nachrichtlich)</li> </ol> <p>└</p>	<p>┐ SACHGEBIET: 2.3</p> <p>BEARBEITER: Mag. Thomas SCHINDLER Bundesfeuerwehrrat</p> <p>TELEFON: 01 71171 8006 (Rechnungshof) 0676 765 23 33 (privat)</p> <p>TELEFAX:</p> <p>E-MAIL: <a href="mailto:ref2@bundesfeuerwehrverband.at">ref2@bundesfeuerwehrverband.at</a></p> <p>ANSCHRIFT: 7422 Riedlingsdorf, Brunnengasse 11</p> <p>┌</p> <p>BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN</p>
---	---

BEZUG:  
BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009

GZ:  
2.3-003-10

DATUM:  
26.04.2010

GEGENSTAND: **Maß- und Eichgesetz-Novelle 2010 (MEG-Novelle 2010)**  
**hier: Begutachtung – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum ggst. Gesetzesvorhaben abgeben zu können.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf eingangs insbesondere auf die Stellungnahmen der Wiener Landesregierung vom 08.04.2010, GZ MD-VD-355-1/10, und der Niederösterreichischen Landesregierung vom 13.04.2010, GZ LAD1-VD-14255/119-2010, verwiesen werden, die seitens des ÖBFV vollinhaltlich unterstützt werden.

Das österreichische Feuerwehrwesen als größte Nächstenhilfeorganisation Österreichs verfügt in allen Bundesländern über Einsatzgeräte, die nach der vorgeschlagenen Regelung des § 13 Abs. 4 MEG künftig der Eichpflicht unterliegen würden. Nach dem allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen sind die Änderungen (u.a.) in § 13 entweder redaktioneller Natur bzw. dienen der Klarstellung oder Erleichterung. Diese Auffassung kann vom ÖBFV nicht geteilt werden.

Im ersten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 4 des Entwurfes findet sich folgende Aussage: „*Es werden in Österreich von Feuerwehren, Zivilschutzorganisationen, Rettung und Bundesheer Messgeräte zur Bestimmung von ionisierender Strahlung und der Aktivität von*



# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

## REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

*Radionukliden für auftretende Strahlenunfälle verwendet und bereitgehalten. Diese Messgeräte wären jetzt schon in diesen Fällen eichpflichtig.*“ Dieser Aussage muss widersprochen werden.

Der Strahlenschutzdienst der Feuerwehr wurde zum Schutz der eigenen Kräfte zur Zeit des "kalten Krieges" und in der Planungsphase für das Kernkraftwerk Zwentendorf eingerichtet. Die Freiwilligen Feuerwehren führen jedoch keine Messungen im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr durch. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die den Feuerwehren radiologische Messungen vorschreibt bzw. die Möglichkeit öffnet, derartige Messungen durchzuführen.

Wenn bei einem Feuerwehreinsatz die mögliche Gefährdung durch Radioaktivität oder durch Strahlenquellen vom Einsatzleiter erkannt wird, so wird entsprechend den internen Ausbildungsvorschriften und den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes die Strahlenschutzbehörde verständigt, die mit geeichten Messgeräten zur Einsatzstelle kommt. Falls die Behörde um eine Messung ersucht, wird diesem Ersuchen unter dem Hinweis, dass die Feuerwehr nur orientierende Messungen durchführen kann, nachgekommen. Die weiteren Maßnahmen werden von der Behörde auf Grund der Messwerte der von ihr verwendeten, geeichten Geräte angeordnet.

Ebenso muss dem zweiten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu § 13 widersprochen werden. Dort heißt es: *"Da es sich um Messgeräte handelt, die im Krisen- und Einsatzfall verwendet werden und dann auch die erhaltenen Messwerte für die Beurteilung der Gefahrensituation und das Gefährdungspotential und für die Ergreifung von Maßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden, ist hier die Eichpflicht zur Sicherung der Messwerte von größter Bedeutung."* Nicht die Messgeräte der Feuerwehr, sondern das Strahlenfrühwarnsystem des Bundes liefert die Grundlagen für Entscheidungen, die entsprechend den Interventionsplänen getroffen werden müssen. Dieses System unterliegt nicht der Eichpflicht.

Zur Sicherstellung von Messwerten ist die Eichung eine von mehreren Möglichkeiten. Die Feuerwehren bedienen sich seit Jahren erfolgreich der radiologischen Funktionskontrolle, die periodisch und nachweislich durchgeführt wird. Es werden alle Messgeräte mit Referenzgeräten überprüft sowie mögliche Abweichungen dokumentiert. Weichen die Messwerte eines Gerätes um mehr als einen festgelegten Wert von den Messwerten geeichter Geräte ab, so erfolgt eine Neukalibrierung durch den Hersteller.

Die Eichung von Geräten zum Kontaminationsnachweis kann nur im Hinblick auf ein spezielles, bekanntes Nuklid bzw. Nuklidgemisch erfolgen. Da die vorkommenden Nuklide bei einem Einsatz im Allgemeinen nicht vorab bekannt sind, kann die zu prüfende Kontaminationsfreiheit nicht nuklidspezifisch durchgeführt werden. Aus diesem Grund bringt die Eichung keine zusätzliche Sicherheit im Bereich des Kontaminationsnachweises.

Die Regelung des § 13 Abs. 4 geht aber nicht nur an den Aufgaben und Befugnissen der Feuerwehren vorbei, sondern ist auch aus Kostengründen abzulehnen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht



# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

## REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

übersehen werden, dass die Freiwilligen Feuerwehren in hohem Maße auf Spendengelder angewiesen sind und daher keine zusätzlichen Kosten übernehmen können, deren Tragung nicht unbedingt erforderlich ist. Wie die Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme ausgeführt hat, betragen die aus der Novelle resultierenden Kosten je nach Bundesland bis zu € 35.000,--. In diesen Kosten sind allerdings weder Geräteversicherung und Transportlogistik eingerechnet. Der angeführte Betrag entspricht etwa den Kosten eines Mannschaftstransportfahrzeuges.

Sollte die Novelle in der vorliegenden Form beschlossen werden, wird die Feuerwehr künftig aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sein, für strahlenschutztechnische Messungen zur Verfügung zu stehen. Dadurch werden die zuständigen Behörden vermehrt gezwungen sein, anstelle der Feuerwehr auf Sachverständige und/oder Prüfstellen zurückzugreifen, wodurch beträchtliche Kosten für die Behörden (Länder) entstehen würden. Gleiches gilt für Einsätze in Arbeitsstätten.

Da die Feuerwehren in der Interventionsverordnung nicht explizit genannt sind, werden für die Kontaminationskontrollen bei großräumigen Kontaminationen bzw. im Falle einer radiologischen Notfallsituation ebenfalls andere Organisationen oder private Unternehmen die erforderlichen Messungen durchführen müssen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den erläuternden Bemerkungen gibt somit nicht das tatsächliche Bild wieder und wird daher zu überarbeiten sein.

Der ÖBFV erlaubt sich daher folgende Formulierung eines allenfalls einzufügenden § 13 Abs. 4 vorzuschlagen: *„Die Messgeräte nach Abs. 1 Z 3 und 4 müssen, wenn sie im Sicherheitswesen, insbesondere im Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz, verwendet oder bereitgehalten werden, jährlich einer radiologischen Funktionskontrolle unterzogen werden. Die Funktionskontrolle ist in geeigneter Form zu dokumentieren.“*

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Gez. Josef BUCHTA